



Your reliable and sustainable partner since 1999

/ eno energy GmbH Straße am Zeltplatz 7 18230 Ostseebad Rerik

Interne Stellungnahme

Ihr Ansprechpartner

Tino Körner
Rechtsabteilung

T 0351 438778749

T no.Koerner@eno-energy.com

Datum .23.11.2021

Windpark Trebitz

Bewertung des Kollisionsrisikos für den Seeadler – rechtliche Würdigung

Durch die eno energy GmbH wird derzeit in mehreren Verfahren die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bzw. Änderung bereits bestehender Genehmigungen beantragt. Es handelt sich um insgesamt 11 Anlagen, deren Standorte innerhalb eines bereits bestehenden Windparks geplant sind.

In Ergänzung zu den naturschutzfachlichen Untersuchungen und Bewertungen soll hier eine kurze Bewertung des Kollisionsrisikos für den Seeadler aus juristischer Sicht erfolgen.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu töten (Tötungsverbot). Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG auch alle europäischen Vogelarten. Beim Seeadler handelt es sich somit um eine besonders geschützte Art.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht vor, sofern die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Dies ist vorliegend gegeben.

Nach den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der hier normierten Schutzbereiche die Verbote des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht berührt werden. Die TAK weist für den Seeadler einen Schutzbereich mit einem Radius von 3.000 m um den Horst aus. Dieser Radius ist vorliegend eingehalten. Auch der Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz vom 11.12.2020 geht unter Nr. 3.2 von der Regelvermutung aus, dass bei Einhaltung dieses Abstandes ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko im Regelfall nicht signifikant erhöht ist und somit die Errichtung und der Betrieb der entsprechenden Anlagen nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen würde.

/ Success with wind. | www.eno-energy.com

Seite 1 von 3

Sitz der Gesellschaft:
eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Geschäftsführer:
Karsten Porm, Stefan Bockholt

Bankverbindungen:
OstseeSparkasse Rostock
IBAN DE76 1305 0000 0201 0512 73
BIC NOLADE21ROS

Handelsregister:
Amtsgericht Rostock
RB 10174

Ust Id Nr.:
DE 244375120
079/133/01557



Your reliable and sustainable partner since 1999

Hiervon abweichend könnte eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos trotz Einhaltung dieses Abstandes gegeben sein, sofern sich die geplanten WEA innerhalb eines Radius von 6.000 m in einem direkten Verbindungskorridor (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässern befindet.

Die derzeitigen Untersuchungen lassen zwar erkennen, dass der Seeadler auch den Bereich der gegenständlichen Anlagen nutzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die Nutzung eines direkten Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässern. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos lässt sich somit ebenfalls nicht erkennen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 23.10.2018, BvR 2523/13, Rn. 32 ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht bereits wegen der an keinem Ort völlig auszuschließenden Gefahr erfüllt, dass einzelne Exemplare geschützter Arten durch ein Vorhaben getötet werden. Erfüllt ist der Tatbestand erst dann, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs der Anlage und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben der zur Genehmigung stehenden Art im Naturraum immer und an jedem Ort verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris, Rn. 141 m. w. N.; Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 -, juris, Rn. 11).

Bei dem Seeadler handelt es sich grundsätzlich um eine kollisionsgefährdete Art. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann unabhängig von der Tatsache, dass sowohl der Abstand zwischen Horst und geplanter WEA als auch kein Hauptflugkorridor betroffen ist, trotzdem in Betracht kommen, sofern die fraglichen Standorte durch das jeweilige Individuum häufig frequentiert würde.

Hierfür sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Zwar konnten häufigere Beobachtungen im Bereich des Samgase-Fließ beobachtet werden. Im Nahbereich der gegenständlichen Anlagenstandorte waren jedoch nur vereinzelte Überflüge ersichtlich. Es handelt sich somit nicht um eine häufige Frequentierung, aus welcher eine Gefährdungssituation abzuleiten wäre, welche über derjenigen liegt, welche grundsätzlich an jedem Ort mit der Errichtung einer WEA verbunden ist.

Weiterhin ist vorliegend festzustellen, dass sich die beantragten 11 WEA innerhalb eines bestehenden Windparks befinden werden: 53 Windenergieanlagen befinden sich in Bestand um die geplanten 11 Anlagen, 8 weitere WEA wurden bereits genehmigt. Für diesen Windpark wurde somit bereits im Rahmen umfangreicher Untersuchungen festgestellt, dass dieser nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt.

Dieser Umstand untermauert die hier gewonnene Einschätzung. Auch die Situation, dass die gegenständlichen WEA innerhalb des bestehenden Windparks errichtet werden sollen, stellt ein Indiz gegen eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, hervorgerufen durch die gegenständlichen Anlagen, dar. Regelmäßig stellen insbesondere Anlagen an den Randbereichen von Windparks diejenigen Anlagen dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht. Von Anlagen innerhalb geht, bereits auf Grund der „Abschirmungswirkung“ sowie der bereits bestehenden Kollisionsgefährdung der äußeren Anlagen, regelmäßig ein geringeres Risiko aus.

